

Kantonsrat
Parlamentdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 18. Januar 2012

Nr. RG 141/2011

**Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht**

Beschlussesentwurf 1:

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (**ZGB**) vom 10. Dezember 1907¹⁾, nach
Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2011 (RRB Nr.
2011/1798)

Ziffer I:

§ 109 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Anzeige, die das Familienhaupt zur Anordnung der erforderlichen **Vorkehrungen** durch
die Behörden zu erstatten hat, wenn aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen
Behinderung oder einer psychischen Störung Gefahr droht oder Schaden erwächst, ist an die
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten.

§ 115 Absätze 2 und 3 sollen lauten:

² Die Sozialregionen sorgen für eine ausreichende Anzahl **geeigneter** Mandatspersonen. **Im**
Unterlassungsfall ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute
auf Kosten der säumigen Sozialregion.

³ Der Sozialdienst schlägt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin
geeignete Personen vor. Nach Rücksprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann
der Sozialdienst auch **private Mandatsträger** vorschlagen.

§ 119 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die von der Massnahme betroffene Person hat die Kosten der Mandatsführung zu tragen,
sofern sie nicht als bedürftig **gilt** im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche
Rechtspflege **gilt**.

¹⁾ SR [210](#).

§ 126 Absatz 2 soll lauten:

² Betreuungsbefürhtigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich

- a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen~~n~~;
- b) sich einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen~~n~~;
- c) sich von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen~~n~~;
- d) sich an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.

§ 127 Absatz 1 soll lauten:

¹ ~~Die Betreuung bzw. Der Vollzug~~ der Massnahme kann einer geeigneten Person oder Stelle übertragen werden.

§ 129 Absätze 1, 2 und 3 sollen lauten:

¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 Absatz 1 ZGB²⁾ ist das **zuständige** Departement.

² Die Aufsichtsbehörde

- a) sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung~~g~~;
- b) stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher~~r~~;
- c) entscheidet über Ausstandsfälle~~e~~;
- d) erlässt Weisungen~~n~~;
- e) leitet von sich aus Massnahmen ein und **erlässt** die geeigneten Verfügungen~~n~~;
- f) übt gegenüber den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.

³ Sie ist gleichzeitig

- a) zentrale Behörde gemäss **Artikel 2 Absatz 1** BG-KKE³⁾ für das Haager Kinderschutzübereinkommen~~n~~;
- b) zentrale Behörde gemäss **Artikel 2 Absatz 1** BG-KKE⁴⁾ für das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen~~n~~;
- c) Vollstreckungsbehörde gemäss **Artikel 12 Absatz** BG-KKE⁵⁾ für Kinderückführungen~~n~~;
- d) **zuständige** Behörde im Bereiche des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss **Artikel 11 ESÜ⁶⁾, Artikel 21 HKÜ⁷⁾ und Artikel 35 HKsÜ⁸⁾.**

§ 130 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Artikel 439 **ZGB⁹⁾** und **Artikel 450 ZGB¹⁰⁾** ist das Verwaltungsgericht.

² Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über Beschwerden in **den** Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

§ 134^{bis} Absatz 1 soll lauten:

¹ Der **Präsident**

- a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetz~~te~~nfunktion in personalrechtlichen Belangen aus~~s~~;
- b) plant die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang~~g~~;
- c) teilt die Geschäfte zu~~;~~
- d) vertritt die Behörde nach aussen~~n~~;
- e) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

§ 135 Absatz 3 soll lauten:

³ Das fallführende Mitglied kann während der Fallführung jederzeit andere Mitglieder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **beiziehen**.

²⁾ SR [210](#).

³⁾ SR [211.222.32](#).

⁴⁾ SR [211.222.32](#).

⁵⁾ SR [211.222.32](#).

⁶⁾ SR [0.211.230.01](#).

⁷⁾ SR [0.211.230.02](#).

⁸⁾ SR [0.211.231.011](#).

⁹⁾ SR [210](#).

¹⁰⁾ SR [210](#).

§ 138 Absatz 1 soll lauten:

¹ In die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen

- a) (neu) Abschreibungsverfügungen;
- b) (neu) Nichteintretensverfügungen;
- c) (neu) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss **Artikel 287 ZGB¹¹⁾**;
- d) (neu) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhaltes nach **Artikel 308 und 309 ZGB¹²⁾**;
- e) (neu) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche nach **Artikel 544 ZGB¹³⁾**;
- f) (neu) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages nach **Artikel 364 ZGB¹⁴⁾**;
- g) (neu) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung nach **Artikel 374 ZGB¹⁵⁾**;
- h) (neu) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.

§ 139 Absatz 1 soll lauten:

¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen

- a) (neu) Verfügungen zur Edition von Urkunden;
- b) (neu) Gewährung von Akteneinsicht und die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts;
- c) (neu) Delegation der Anhörung an eine geeignete Person gemäss § 148;
- d) (neu) Antrag an das Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss **Artikel 134 ZGB¹⁶⁾**;
- e) (neu) Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung gemäss **Artikel 299** der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁷⁾;
- f) (neu) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption nach **Artikel 265a ZGB¹⁸⁾**;
- g) (neu) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss **Artikel 318 ZGB¹⁹⁾**;
- h) (neu) Aufnahme eines Inventars gemäss **Artikel 405 Absatz 2 ZGB²⁰⁾** sowie die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss **Artikel 405 Absatz 3 ZGB²¹⁾**;
- i) (neu) Erteilung von Auskünften gemäss **Artikel 451 ZGB²²⁾** sowie Mitteilungen gemäss **Artikel 452 ZGB²³⁾**;
- j) (neu) Antrag auf Verschollenerklärung gemäss **Artikel 550 ZGB²⁴⁾**;
- k) (neu) Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars gemäss **Artikel 553 ZGB²⁵⁾**;
- l) (neu) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.

§ 140 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ In dringlichen Fällen und, soweit ein ordentlicher Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert nützlicher Frist nicht möglich ist, darf jedes Mitglied die notwendigen Verfügungen alleine **erlassen** und eröffnen.

² Das Mitglied hat in der folgenden Sitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der **erlassenen** Verfügung Kenntnis zu geben.

§ 141 Absätze 1, 2 und 3 sollen lauten:

¹ Für die Aufgaben gemäss **Artikel 6 bis 8 Sterilisationsgesetz²⁶⁾** ist die Kindes- und

11) SR [210](#).
 12) SR [210](#).
 13) SR [210](#).
 14) SR [210](#).
 15) SR [210](#).
 16) SR [210](#).
 17) SR [272](#).
 18) SR [210](#).
 19) SR [210](#).
 20) SR [210](#).
 21) SR [210](#).
 22) SR [210](#).
 23) SR [210](#).
 24) SR [210](#).
 25) SR [210](#).
 26) SR [211.111.1](#).

Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. **Artikel 442 Absatz 1 ZGB²⁷⁾** gilt sinngemäss.

² Meldungen nach **Artikel 10 Absatz 1 Sterilisationsgesetz²⁸⁾** erfolgen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach **Artikel 2 Absatz 2 Sterilisationsgesetz²⁹⁾** durchgeführt worden ist.

³ Meldungen nach **Artikel 10 Absatz 2 Sterilisationsgesetz³⁰⁾** erfolgen an das Departement.

§ 144 Absatz 3 soll lauten:

³ ~~Polizeiliche Hilfe kann von den~~ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, **die gerichtliche** Beschwerdeinstanz, **die Sozialdienste, die Beistände, die Vormünder und die Ärzte können polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen, soweit es verhältnismässig erscheint. Namentlich.**

- a) wenn unter Beistandschaft oder Vormundschaft stehende Personen, die vermisst sind oder sich einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes durch Flucht entziehen, auffindig gemacht oder beigebracht werden müssen;
- b) wenn sich eine Vorführung als notwendig erweist;
- c) wenn beim Vollzug einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes Widerstand zu erwarten ist.

§ 145 Absatz 2 soll lauten:

² Mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung gelten diese Verfahrensregeln auch in ~~den~~ Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

§ 147 Absatz 1 soll lauten:

¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird hängig

- a) *(neu)* mit Einreichung eines Gesuchs;
- b) *(neu)* mit Eingang einer Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist;
- c) *(neu)* durch Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den vom **Schweizerischen Zivilgesetzbuch³¹⁾** bestimmten Fällen;
- d) *(neu)* durch Eröffnung von Amtes wegen nach entsprechender Mitteilung an die betroffenen Personen oder durch das Treffen von Vorkehrungen, die Aussenwirkung haben.

§ 148 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person gemäss **Artikel 447 Absatz 1 ZGB³²⁾** erfolgt grundsätzlich durch das fallführende Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person übertragen werden.

§ 149 Absatz 2 soll lauten:

² Für bestimmte Verrichtungen und Verfügungen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren erhoben, sofern die gebührenpflichtige Person nicht als bedürftig **gilt** im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege **gilt**.

§ 150 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton haftet gemäss **Artikel 454 ZGB³³⁾** für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist.

²⁷⁾ SR [210](#).

²⁸⁾ SR [211.111.1](#).

²⁹⁾ SR [211.111.1](#).

³⁰⁾ SR [211.111.1](#).

³¹⁾ SR [210](#).

³²⁾ SR [210](#).

³³⁾ SR [210](#).

§ 164 Absatz 1 soll lauten:

¹ Über die im Falle der Nacherbeneinsetzung vom Vorerben zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident, über die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung die Kindes- und **Erwachsenenschutzbehörde**.

§ 169 Absatz 3 soll lauten:

³ Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 21 der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁴⁾ betreffend den Gerichtsstand für die Todes- und **Verschollenerklärung**.

§ 170 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt einen **Beistand zur Verwaltung des Erbteils**, welcher der verschwundenen Person angefallen ist.

² Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen **vorliegen**, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Verschollenerklärung zu verlangen.

§ 183 Absatz 2 soll lauten:

² Die Bescheinigung ist von den anwesenden Erben sowie gegebenenfalls von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterzeichnen **und** der Amtschreiberei einzureichen.

§ 194 Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Die Erbschaftsverwaltung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **am letzten Wohnsitz** des Erblassers angeordnet. Sie ernennt auch den Erbschaftsverwalter.

² Der Gemeindepräsident hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen. Bei Säumnis des Gemeindepräsidenten stellt der **Amts**schreiber Antrag.

§ 205 Absatz 2 soll lauten:

² Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **am letzten Wohnsitz** des Erblassers mit.

Ziffer II

3. RVOG

§ 25 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Oberämter sind zuständig für

c) (*geändert*) Leistungen im Sozialbereich sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz; Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.

5. GO

§ 92 Absatz 1 soll lauten:

¹ Ein Richter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

f) (*geändert*) wenn er als Beamter, Notar, Vormund, Beistand oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit **anderen** Personen vorgenommen hat.

³⁴⁾ SR [272](#).

8. Gesetz über die Kantonspolizei

§ 32 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Kantonspolizei führt Minderjährige oder Personen unter **umfassender** Beistandschaft auf Begehren berechtigter Personen dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der zuständigen Behörde zu, wenn sie sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen.

§ 37^{ter} Absatz 4 soll lauten:

⁴ Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **am Wohnort und am Aufenthaltsort** der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.

9. Gesundheitsgesetz

§ 35 Absatz 2 soll lauten:

² Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben, soweit diese nicht für die Mandatsführung zwingend notwendig sind. **Der Arzt oder die Ärztin** hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

§ 36 Absatz 2 soll lauten:

² Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben. **Der Arzt oder die Ärztin** hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

§ 54 Absätze 2 und 3 sollen lauten:

² Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss **Artikel 438 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**³⁵⁾ sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärzte **und Kaderärztinnen** sowie die Heimärzte **und Heimärztinnen**.

³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies dem Departement. Der behandelnde Arzt **oder die behandelnde Ärztin** ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.

§ 54^{bis} Absätze 1 und 2 sollen lauten:

¹ Für Behandlungen **von** Patienten und Patientinnen ohne deren Zustimmung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁶⁾ über die fürsorgerische Unterbringung.

² In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten als **Chefärzte und Chefärztinnen** der Abteilung gemäss **Artikel 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**³⁷⁾ die diensthabenden **Kaderärzte und Kaderärztinnen** und die **Heimärzte und Heimärztinnen**.

§ 55 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der mündliche oder schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und **Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertretern**.

³⁵⁾ SR 210.

³⁶⁾ SR 210.

³⁷⁾ SR 210.

Beschlussesentwurf 2:

Änderungen analog Beschlussesentwurf 1.

Zusätzlich:

§ 129 Absatz 2 soll lauten:

² Die Aufsichtsbehörde

- a) sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung;
- b) stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher;
- c) entscheidet über Ausstandsfälle;
- d) erlässt Weisungen;
- e) leitet von sich aus Massnahmen ein **und** trifft die geeigneten Verfügungen.

Beschlussesentwurf 3:

Ziffer I:

§ 33 soll lauten:

§ 33.

Bewilligung nach dem Sterilisationsgesetz³⁸⁾ 100-1'000

§ 35^{quinquies} soll lauten:

§ 35^{quinquies}. *Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen:

- a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab Fr. 50'000 200-2'000
- b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach **Artikel 405 Absatz 3 ZGB** 100-1'000
- c) Erteilung von Zustimmungen nach **Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB**
Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht 200-2'000
- d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen 500-5'000
- e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger 100-1'000
- f) Zustimmung zur Adoption gemäss **Artikel 265 ZGB** 100-1'000
- g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs 500-5'000
- h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach **Artikel 288 ZGB** 200-2'000
- i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss **Artikel 298a Absatz 2 ZGB** 500-5'000

§ 35^{sexies} Sachüberschrift und Absätze 1 und 4 sollen lauten:

§ 35^{sexies} *Entschädigung für **Mandatsträger und Mandatsträgerinnen***

¹ Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

- a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung 300-3000

³⁸⁾ SR 211.111.1.

- b) für persönliche Betreuung 300-3000
c) für die Amtsführung ausserhalb der **oben genannten** Aufgaben 500-5000

⁴ Wer als **Anwalt oder Anwältin**, als **Treuhänder oder Treuhänderin** mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

Änderungsantrag SOGECO (Zustimmung RR 17. Januar 2012, Ausnahme § 132 Absatz 2)

Beschlussesentwurf 1

Ziffer I

§ 128 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton führt über das Departement drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den Sozialregionen folgender Amteien:

- a) Solothurn **n-Lebern**, Bucheggberg-Wasseramt;
b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein;
c) Olten-Gösgen.

§ 132 Absatz 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf eine Amtsperiode. Er ernennt für jede Behörde

- a) einen Präsidenten;
b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer.

§ 143 Absätze 1, 2 und 3 sollen lauten:

¹ In der Regel klärt der Sozialdienst einer Sozialregion einen Sachverhalt ab und überweist danach Akten, Bericht sowie Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Der Sozialdienst erledigt zudem die Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und **Ziffer 3** ZGB.

² Der Sozialdienst kann in begründeten Fällen eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären. **In diesem Fall trägt er die Kosten selbst.**

³ Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Abklärungen **vom** Sozialdienst einer Sozialregion **ein**verlangen.

Ziffer II

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

¹ Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel **34 f.** des Bürgerrechtsgesetzes²⁾.

Änderungsantrag FIKO (Zustimmung RR 17. Januar 2012)

§ 132 Absatz 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er ernennt für jede Behörde

- a) einen **Präsidenten**;
- b) einen stellvertretenden **Präsidenten** pro **Kammer**.

Stellungnahme des Regierungsrats zum Änderungsantrag der FIKO

Beschlussesentwurf 1

Ziffer I

§ 138 Absatz 1 Buchstabe i soll lauten:

i) Anordnung von fürsorglichen Unterbringungen bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist **seitens** eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurden.

§ 54 Absatz 3 soll lauten:

³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung. Der behandelnde Arzt **oder die behandelnde Ärztin** ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats, zum Änderungsantrag der SOGEKO, zum Änderungsantrag der FIKO und zu den Stellungnahmen des Regierungsrats zu den Änderungsanträgen der SOGEKO und der FIKO.

Für die Redaktionskommission

Präsidentin:	Aktuarin:
Anna Rüefli	Pascale von Roll

Sprecher/in der Kommission: Anna Rüefli